

# FKB Innerschweiz

Fachverband für Kies- und Betonwerke in der Innerschweiz

---

Amt für Raum und Verkehr des Kantons Zug  
Herr Reto Spiess  
Projektleiter  
Aabachstrasse 5  
Postfach  
6301 Zug

Zug, 26. März 2024

## **Vernehmlassung betreffend Kies- und Deponiekonzept 2025 des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Spiess,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns Gelegenheit geben, zum Kies- und Deponiekonzept 2025 des Kantons Zug Stellung zu nehmen. Fristgerecht finden Sie nachfolgend Bemerkungen und Änderungsanträge aus Sicht der Branche, bzw. des FKB Innerschweiz.

Wir möchten das Augenmerk auf folgende Punkte legen:

Unsere Verbandsmitglieder erbringen im Kanton Zug im Bereich der Gesteinsgewinnung, der Verwertung von Bauabfällen wie auch der Entsorgung von Aushubmaterial fundamentale ökologische, wirtschaftliche und soziale Leistungen im Sinne der ganzheitlichen Nachhaltigkeitsbetrachtung. Durch den Betrieb verschiedener Kiesgruben und Recyclinganlagen tragen die Unternehmen massgeblich zum Versorgungsauftrag gemäss Landesversorgungsgesetz bei (vgl. Art. 3 LVG) und bieten regionale Bauprodukte und Dienstleistungen für das Zuger Baugewerbe an. Dies in einem wettbewerbsfähigen, ökologisch vorbildlichen und nachhaltigen Rahmen.

Entsprechend sieht sich der Fachverband FKBI als Vertreter der Baustoffindustrie in der Verantwortung, unsere Mitglieder im Sinne der Bundesgesetzgebung und mit höchster Priorität in den Rahmenbedingungen für eine regionale Rohstoffgewinnung zu unterstützen. Nur damit können die lebenswichtigen Güter und Dienstleistungen gemäss Art. 4 LVG gesichert und in einem fairen Marktumfeld für das Baugewerbe angeboten werden.

Die Raumplanungsbehörde hat hierbei ebenfalls eine Pflicht: Sie hat gemäss den Grundsätzen des Raumplanungsgesetzes (Art. 3 Abs. 4 RPG) die notwendigen Grundlagen zu schaffen und im Sinne des Gesetzgebers die kantonale Richtplanung vorausschauend aufzubauen.

Dass die Standorte Gebiet G, Bethlehem Süd in Menzingen und Hatwil in Cham neu zur Festsetzung vorgeschlagen werden, begrüssen wir ausdrücklich. Diese Festsetzungen dienen – wenn ab 2035 auch nur zu einem beschränkten Anteil von 300'000 m<sup>3</sup>/Jahr – der kantonalen Versorgungssicherheit. Hierbei darf nicht unbemerkt bleiben, dass primäre Rohstoffe auch langfristig für den Bau der Infrastrukturen, wie Spitäler, Strassen, Schulhäusern, Brücken, Häusern etc. unerlässliche Baustoffquellen bleiben werden. Dies, weil der Baustoffbedarf selbst durch eine optimale Kreislaufwirtschaft um ein Vielfaches grösser sein wird als sekundäre und alternative Baustoffquellen ergeben werden.

Der FKBI unterstützt im Grundsatz das konzeptionelle Vorgehen und den Einbezug diverser Interessengruppen in den Planungsprozess. Nur so kann ein wichtiger Beitrag zur kantonalen Versorgung mit mineralischen Baustoffen gelegt werden.

Zu folgenden Punkten erlauben wir uns, Anmerkungen und Korrekturvorschläge einzubringen. Dies, weil der FKBI im vorliegenden KiDeKo 2025 keine oder nur unzureichende Ausführungen feststellt:

1. Der Kanton Zug ist ein «steinreicher» Kanton. Die Kiesrohstoffvorkommen sind im ganzen Kanton ausgedehnt. Rund 35 Quadratkilometer respektive 15% der Kantonsfläche sind potenzielle Kiesabbauf Flächen. Mit den im Kanton Zug vorhandenen Schottervorkommen könnte die kantonale Versorgung auch weit über die 2050er Jahre hinaus auf-

rechterhalten und mit landschafts- und umweltverträglichen Projekten umgesetzt werden. Landschaftswerte könnten durch Wiederauffüllungen mit sauberem Aushubmaterial erhalten werden.

2. Das KiDeKo 2025 knüpft nicht an die grundlegenden Erkenntnisse des Kieskonzepts 2008 an. Damals wurden neben den Standorten Hatwil und Edlibach (Bethlehem Süd, Gebiet G) diverse neue Kiesabbaugebiete ausgewiesen und auf konzeptioneller Stufe geprüft. Im kantonalen Richtplan wurden die weiteren Standorte von 2008 jedoch weder in Form einer Vororientierung noch eines Zwischenergebnisses aufgenommen, noch wurde eine fundierte, richtplanerische Interessenabwägung vorgenommen, welche die Weiterführung oder den Ausschluss eines entsprechenden Gebiets sachlich dargelegt hätte. Beispielhaft zeigt sich dies in der 2023 angestossenen Diskussion zum potenziellen neuen Abbaugelände Schönbühlwald, welches im Rahmen des Zimmerberg-Basistunnels 2 auf einmal wieder im Interessenfokus für einen Kiesabbau steht. Spätestens seit dem Kieskonzept 2008 war bekannt, dass dort ein Potenzial besteht. Trotzdem wurde kein richtplanerischer Prozess initiiert. Der Kanton hätte hierfür gemäss Art. 5 der Raumplanungsverordnung RPV die Möglichkeit gehabt, sich inhaltlich abzustützen und mit Grundeigentümern einen fundierten Abklärungsprozess durchführen können. Dieser Punkt ist generell kritisch auch unter Berücksichtigung der Planungsgrundsätze gemäss Raumplanungsgesetz (Art. 3 Abs. 4 RPG) zu hinterfragen. Gemäss diesen Grundsätzen sind für Anlagen im öffentlichen Interesse sachgerechte Standorte zu bestimmen. Zu solchen Anlagen zählen die für die Versorgung der Region erforderlichen Kiesabbaugebiete, denn die Landesversorgung mit Kies beruht auf der Versorgung der Regionen. Demzufolge darf im Übrigen sogar ein Kiesabbau in einer Landschaft von nationaler Bedeutung erwogen werden, wenn dies erforderlich ist, um die regionale Versorgung zu sichern. Jedenfalls zeigt nun das KiDeKo 2025 bezüglich weiterer Abbaumöglichkeiten von primären Kiesrohstoffen im Kanton Zug eine wesentliche Lücke. Nur Edlibach und das verkleinerte Hatwil im Richtplan festzusetzen, kann zu einem Engpass führen, denn bis zu einer Baubewilligung bestehen erfahrungsgemäss noch unzählige Hürden und juristische Verfahren mit entsprechendem Zeitaufwand. Dies könnte sich nun folgenreich auf den Richtplanprozess und letztlich auf die kantonale Versorgungssicherheit auswirken. Der FKBI fordert, dass der Kanton Zug sämtliche bestehenden Potenziale einer vertieften raumplanerischen Abklärung unterziehen soll und gemäss Art. 1 Abs. 1

RPG die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft vollumfänglich berücksichtigt. E.11.2.1 des Richtplangentextentwurfs ist mit weiteren neuen Standorten und Koordinationsständen zu ergänzen.

3. In Zusammenhang mit Art. 1 und Art. 3 RPG steht auch die Thematik Import/Export von Massengütern. Der FKBI stellt fest, dass weder im KiDeKo 2025 noch im Richtplanvorschlag die Grundlagen und auch die Folgen von Importbestrebungen zureichend dargelegt werden. Der Import von Kiesrohstoffen bedeutet eine ungenügende Selbstversorgung und eine zunehmende direkte Abhängigkeit von einzelnen Unternehmen, Kantonen und Ländern. Der Import bedeutet Lieferketten mit Schwachstellen. Kurze Unterbrüche von Lieferketten stressen das Wirtschaftssystem, langfristige Ausfälle führen zu massiven wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Konsequenzen. Für Massenrohstoffe wie Sand und Kies sind aus ökologischen, ökonomischen und sozialen Gründen kurze Transportdistanzen zwischen dem Abbaustandort und der Baustelle unerlässlich. Dasselbe gilt im Übrigen auch für Deponiestandorte. Eine regionale Ver- und Entsorgung muss deshalb auch langfristig gegenüber einem Import/Export priorisiert werden, z.B. in den Grundsätzen von E 11.1.1. Im vorgeschlagenen Richtplangentext ist diese Priorisierung nicht verankert. Im Gegenteil wird der Import gar als Richtplanungsgrundsatz aufgeführt. Diese Darstellung ist aus unserer Sicht fragwürdig und sie suggeriert, dass der Kanton Zug kantonale Aufgaben und Pflichten in andere Kantone oder gar ins Ausland verlagern möchte, anstatt diese im Kanton umzusetzen. Wohlgermerkt, obgleich im Kanton Zug ein grosses Kiespotenzial besteht (vgl. Ausführungen oben).
- 3.1 Im Schlussbericht KiDeKo (Entwurf Stand 12.01.2024) sind auf Seite 26 einige Annahmen unklar bzw. zu präzisieren. So ist beim Bedarf an Primärkies (338'000 m<sup>3</sup> lose pro Jahr) nicht definiert, ob das aufbereitete Komponenten sind oder unaufbereitetes Rohmaterialgemisch direkt aus der Abbaustelle. Klar zu definieren ist auch, wie aus dem Bedarf an jährlichem Primärkies (m<sup>3</sup> lose) der Bedarf an jährlichen Abbauvolumen (m<sup>3</sup> fest) errechnet wird.
- 3.2 Unseres Erachtens und aus Erfahrung mit anderen kantonalen Rohstoffkonzepten (z.B. RVK Luzern oder RVK Aargau) ist bei der Ermittlung der im Richtplan festzusetzenden

Mengen ein Zuschlag von 20% einzurechnen (für Marktschwankungen, Unsicherheiten, Reserven, Toleranzen etc.).

4. Zu beachten ist, dass die im Konzept genannten "Kiesquellen" für einen Import weder richtplanerisch noch materiell gesichert sind:
  - 4.1. In keinem anderen kantonalen Rohstoffversorgungskonzept (Bsp. RVK Luzern, RVK Aargau) oder kantonalen Richtplan ist vorgesehen, dass Massenrohstoffe wie Sand und Kies in den Kanton Zug geliefert resp. exportiert werden sollen. Im Gegenteil. Jeder Kanton rechnet und plant langfristig so, dass für seine Infrastrukturen und Bevölkerung ausreichend Baustoffe zur Verfügung stehen und nur eine beschränkte Menge für den Export aber auch für den Import berücksichtigt wird.
  - 4.2. In Wildegg werden keine Gesteine abgebaut, welche zur Kiesrohstoffversorgung beitragen. Wildegg ist ein Standort der Bindemittelindustrie (Kalke und Mergel für die Zementproduktion). Hingegen können in Wildegg grössere Mengen an Aushub mit der Bahn angeliefert werden. Der Kanton Luzern, in welchem Gettnau liegt, ist gemäss aktueller Gesamttrichtplanrevision bestrebt, mehr Kiesrohstoffe zu importieren als zu exportieren. Gettnau als "Kiesquelle" aufzuführen, widerspricht jeglichen raumplanerischen Bestrebungen des Nachbarkantons Luzern. Materiell kann folglich nicht von einer echten Option die Rede sein.

Entsprechend macht ein Import nicht in angrenzenden Kantonen halt, sondern driftet absehbar in weitere Herkunftskantone und auch ins Ausland ab, wo der Kiesabbau gegenüber dem Gewässerschutz, der Raumplanung, dem Umweltschutz und auch in der Rechtsprechung einen anderen Stellenwert hat. Der FKBI empfiehlt daher ausdrücklich, die interkantonale Situation betreffend Rohstoffsicherung und -versorgung im Rahmen des KiDeKo 2025 zu ermitteln und darzulegen. Die kantonalen Absichten und Strategien sind in den kantonalen Richtplänen ermittelbar. Der FKBI bietet dem ARV an, bei Fragen aus dem wirtschaftlichen Umfeld unterstützend mitzuwirken. Jedenfalls ist aber E.11.1.6 dahingehend zu korrigieren, dass ein Kiesimport keine Sicherheit, sondern höchstens ein Beitrag zu einer kantonalen Kiesversorgung ist.

5. Bestrebungen zu einer Lenkungsabgabe für eine Import- und Exportlösung sind wirtschaftsfeindlich. Eine Bahnimportlösung fördert aus wirtschaftlichen Gründen indirekt den Transport von Massengütern per LKW.

Zur Machbarkeitsstudie der Gruner AG über die möglichen Bahnanschlüsse in Knonau und Rotkreuz (Bericht vom 23. Januar 2024) möchten wir folgendes anmerken:

- Zu beachten ist, dass die Umschlagplätze grosse Flächen zur Triagierung und Pufferung benötigen.
  - Bei einem intensiven Materialumschlag sind grosse Belastungen bezüglich Verkehr, Lärm und Staub zu erwarten.
6. Ist es Ziel des Konzepts 2025, dem Kanton Zug eine möglichst einfache und langfristige Lösung zu präsentieren, so ist gegenüber einem weiterführenden regional verteilten Kiesabbau im Kanton Zug keine andere Variante zu bevorzugen. Neben den wettbewerbsrechtlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Vorteilen für die Zuger Unternehmen und die Bevölkerung lässt sich damit auch die Deponiethematik vereinfacht abhandeln, indem Landschaftsformen wiederhergestellt und nicht neue, anthropogene Fremdkörper gestaltet werden. Entsprechend bitten wir um Ergänzung der Planungsgrundsätze in E.11.1.1: Der Kiesabbau reduziert durch Wiederauffüllungen die Notwendigkeit von Deponien auf grüner Wiese. Je mehr Kiesgruben im Kanton Zug entwickelt werden, desto weniger wird das Landschaftsbild dauerhaft beeinträchtigt.
7. Keine echte Lösung stellt sich in E.11.1.3 heraus. Eine Steigerung des Recyclinganteils von 33% auf 39% ist hypothetisch und rein politischer Natur. Bereits heute werden Bauabfälle im Sinne des Gesetzgebers und der Kreislaufwirtschaft grösstmöglich verwertet. Nur noch wenige Prozente von Rückbaumaterialien werden auf Deponien abgelagert. Recycling ist bereits vollumfänglich etabliert und richtet sich nicht nach prozentualen Anteilen in einem Richtplan. Die Orientierung an einem Anteil setzt ohnehin voraus, dass sämtliche Rückbau- und Neubautätigkeiten mitsamt der angewandten Ingenieurskunst auf Jahre hinaus vorhersehbar wären.

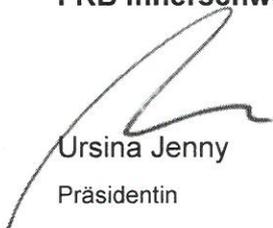
8. Schliesslich ist unter E.11.1.1 eine neue Formulierung betreffend Importüberschuss von Aushub enthalten. In Bezug auf Deponien auf grüner Wiese vermag eine Importregulierung noch halbwegs Sinn machen. Denn Deponien sind anthropogene Fremdkörper in bislang unbelasteter Landschaft. In Bezug auf die Wiederauffüllung von Kiesgruben sollte jedoch die Wiederherstellung des ursprünglichen Landschaftsbildes einer Importregelung vorgestellt werden. Folgende Formulierung ist zielführender: "Der Kanton Zug reguliert die Ablagerung von sauberem Aushub in Deponien so, dass aus anderen Kantonen kein Importüberschuss besteht."

In der Standortevaluation möglicher Aushubdeponien wurden Standort ohne Grundeigentümerzustimmung nicht berücksichtigt. Wir sind ebenfalls der Meinung, dass für eine Festsetzung im Richtplan eine Grundeigentümerzustimmung vorliegen soll. Hingegen sollten «gut geeignete» Standorte auch (noch) ohne Grundeigentümerzustimmung im Richtplan auf Stufe Zwischenergebnis eingetragen werden.

Wir bitten Sie um eine wohlwollende Berücksichtigung unserer obigen Anmerkungen und die aus der Beilage ersichtlichen Anträge zum Richtplantext und danken Ihnen dafür im Voraus.

Freundliche Grüsse

**FKB Innerschweiz**



Ursina Jenny  
Präsidentin



Sandro G. Tobler  
Geschäftsführer

Beilage: Anträge zum Richtplantext

## Kanton Zug

## Kies- und Deponiekonzept 2025 (KiDeKo)

### Anträge im Rahmen der Vernehmlassung zum KiDeKo

#### Personalien Absender

Organisation		<b>FKB Innerschweiz</b>	
Name	Tobler	Vorname	Sandro
Strasse	Alpenstrasse 2	Zusatz	
Postleitzahl	6300	Ort	Zug
<b>Für Rückfragen</b>			
Telefon	+41 41 723 10 40	E-Mail	info@fkbi.ch

Seitenzahl	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antrag	Begründung für den Antrag
1	E.3.1.2	Planungs-grundsätze	<p><b>Korrekturantrag:</b> Unverschmutzter Aushub ist <b>in priorisierter Reihenfolge</b> möglichst vollständig wie folgt wiederzuwerten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ als Baustoff auf Baustellen <b>und Deponien</b></li> <li>➤ als Rohstoff..</li> <li>➤ ...</li> </ul> <p>Sind diese Möglichkeiten nicht vorhanden, ist der nicht verwertbare Aushub auf <b>Aushub-Deponien</b> (Typ A) abzulagern.</p>	Die Wiederverwertung auf einer Baustelle ist die wirtschaftlichste und umweltschonendste Variante. Ebenso ist eine Verwertung von Aushub zu Baustoffen einer Deponierung vorzuziehen. Schliesslich ist die Rekultivierung einer Kiesgrube ebenfalls einer Aushubdeponie vorzuziehen, zumal mit Rekultivierungen Landschaftsformen wiederhergestellt werden, wohingegen Deponien neuartige, anthropogene Fremdkörper in der Landschaft schaffen.
3	E.4.1.1	Planungs-grundsätze	<p><b>Korrekturantrag:</b> ... Sie setzen in den Bauten und Anlagen der öffentlichen Hand einen möglichst hohen Anteil an Recyclingbaustoffen ein und <b>setzen sich dafür ein, dass anfallender Aushub möglichst vollständig verwertet wird.</b></p>	Der Kanton und die Gemeinden können anfallenden Aushub nicht verwerten, da sie in diesem Planungsgrundsatz als Bauherren und nicht als Bauunternehmer oder Baudienstleister auftreten. Hingegen können der Kanton und die Gemeinden – insbesondere als Bauherren - sich dafür einsetzen, dass Aushub möglichst vollständig verwertet wird.
4	E.1.1.1.1	Planungs-grundsätze	<p><b>Ergänzungsantrag (neu): Eine regionale/kantonale Versorgung mit Kiesrohstoffen ist gegenüber dem Import zu priorisieren.</b></p>	<p><b>Zu Ergänzungsantrag (neu):</b></p> <p>1) Gemäss Landesversorgungsgesetz (LVG, Art. 3 und Art. 4) sowie den Grundsätzen des Raumplanungsgesetzes (Art. 1 und Art. 3) hat der Kanton Zug die Pflicht, entsprechende Grundlagen für den Kiesabbau</p>

- im Kanton Zug zu schaffen und die kantonale Richtplanung entsprechend aufzubauen. Importbestrebungen sind unter Berücksichtigung des vorhandenen Kiesrohstoffpotenzials (rund 15% der Zuger Kantonsfläche sind Kiesflächen) im Kanton Zug Ultima Ratio.
- 2) Eine regionale Kiesrohstoffversorgung fördert den Wettbewerb und entspricht der Politik gemäss Bundesverfassung (Art. 96 BV). Ebenso stellt eine regionale Kiesrohstoffversorgung wirtschaftlich wie auch in Bezug auf Umweltbelastungen und Ökologie die beste Lösung für den Kanton Zug dar. Der Kanton Zug hat sich dabei auch an die Grundsätze der Wirtschaftsordnung zu halten (Art. 94 BV)
  - 3) In keinem anderen kantonalen Rohstoffversorgungskonzept (Bsp. RVK Luzern, RVK Aargau) oder kantonalen Richtplan ist vorgesehen, dass Massenrohstoffe wie Sand und Kies in den Kanton Zug exportiert werden sollen. Im Gegenteil. Jeder Kanton rechnet und plant einzig und allein damit, dass für seine Infrastrukturen und Bevölkerung ausreichend Baustoffe zur Verfügung stehen.
  - 4) Der Import von Kiesrohstoffen bedeutet eine ungenügende Selbstversorgung und eine direkte Abhängigkeit von einzelnen Unternehmen, Kantonen und Ländern. Der Import bedeutet Lieferketten mit Exposition gegenüber Schwachstellen. Kurze Unterbrüche von Lieferketten stressen das Wirtschaftssystem, langfristige Ausfälle führen zu massiven wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Konsequenzen.
  - 5) Ferner kann mit einem regionalen Kiesabbau die Notwendigkeit von Deponien auf grüner Wiese reduziert und damit das wertvolle Landschaftsbild im Kanton Zug dauerhaft erhalten werden.

		<p><b>Korrekturantrag 1:</b> <del>Der Kanton Zug reguliert die Ablagerung von sauberem Aushub in Kiesgruben und Deponien so, dass aus anderen Kantonen kein Importüberschuss entsteht.</del></p> <p><b>Korrekturantrag 2 (Option):</b> Der Kanton Zug reguliert die Ablagerung von sauberem Aushub in <del>Kiesgruben und</del> Deponien so, dass aus anderen Kantonen kein Importüberschuss entsteht.</p>	<p><b>Zu Korrekturantrag 1:</b> Zumal rund 4.5 Mio. Festkubikmeter reines Depo- nievolumen Typ A im kantonalen Richtplan festgesetzt werden sollen, be- steht zweifellos kein "Deponienotstand" mehr. Entsprechend erübrigt sich eine Regelung. Ferner wirkt eine solche Regelung wie ein Handelsembargo gegenüber angrenzenden (und weiteren) Kantonen, was nicht im Sinne der Bundesverfassung und des Landesversorgungsgesetzes (Art. 3 und 4 LV) sein kann. Schliesslich regulieren andere Kantone auch nicht Güter und Dienstleistungen an den Kantonsgrenzen zu Zug.</p> <p><b>Zu Korrekturantrag 2 (Option):</b> Deponien auf grüner Wiese sind anthropo- gene Fremdkörper, welche das Landschaftsbild dauerhaft verändern. Ge- rade in der wertvollen Landschaft des Kantons Zug sollte demnach alles dafür gemacht werden, dass bestehende Kiesgruben möglichst schnell re- kultiviert und Landschaften wiederhergestellt werden. Zumindest für Kies- gruben ist eine Importbeschränkung deshalb nicht zielführend. Sollten die Wiederauffüllungen zu schnell umgesetzt werden, so hat der Kanton Zug mit den rund 5 Deponiestandorten für Typ A-Material (exkl. Stockeri) auf Jahrzehnte hinaus ausreichend Alternativen und Ultima Ratio umliegende Kantone als Entsorgungslösung.</p>
5	E.11.1.3 <i>Planungs- grundsätze</i>	<p><b>Korrekturantrag 1:</b> Der Anteil des mineralischen Recyclingbaustoffes am Jahresbedarf von <b>Kies- rohstoffen- und Kiesersatzstoffen</b> im Kanton Zug wird soweit technisch und wirtschaftlich möglich <b>auf 39% im Jahr 2035 gesteigert</b> maximiert.</p>	<p>Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass primäre Kiesrohstoffe für die Er- stellung von (Infrastruktur-) Bauten auch langfristig unerlässliche Baustoff- quellen bleiben werden. Dies, weil der Baustoffbedarf selbst durch optimale Kreislaufwirtschaft um ein Vielfaches grösser sein wird als sekundäre und alternative Baustoffquellen ergeben werden. Im Weiteren entstammen Kie- ersatzstoffe aus der Kreislaufwirtschaft oder alternativen Baustoffquellen.</p>

				<p>Sie sind ebenso wichtig wie Recyclingbaustoffe. Hauptziel sollte sein, dass primäre Kiesrohstoffe ersetzt werden. Entsprechend sind Kiesersatzstoffe neutral, wenn nicht sogar zugunsten der Kreislaufwirtschaft zu bewerten. Ferner nützt eine prozentuale Festlegung eines Recyclinganteils nichts. Eine Steigerung des Recyclinganteils von 33% auf 39% ist hypothetisch und rein politischer Natur. Bereits heute werden Bauabfälle im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung (USG) sowie der VVEA (Kreislaufwirtschaft) optimal verwertet. Nur noch wenige Prozent von Rückbaumaterialien werden auf Deponien abgelagert. Recycling ist vollumfänglich etabliert und richtet sich nicht nach einer prozentualen Vorgabe in einem Richtplan. Die Orientierung an einem Anteil setzt ohnehin voraus, dass sämtliche Rückbau- und Neubautätigkeiten mitsamt der angewandten Ingenieurskunst auf Jahre hinaus vorhersehbar wären.</p>
6	E.11.1.6	Planungsgrundsätze	<p><b>Korrekturantrag:</b> Um die mittel- bis langfristige Kiesversorgung des Kantons Zug auch mit der Bahn zu <b>fördern</b>, nimmt der Kanton zwei Umschlagplätze für Kies- und Aushub als Zwischenergebnisse auf.</p>	<p>In keinem anderen kantonalen Rohstoffversorgungskonzept (Bsp. RVK Luzern, RVK Aargau) oder kantonalen Richtplan ist vorgesehen, dass Massenrohstoffe wie Sand und Kies in den Kanton Zug exportiert werden sollen. Im Gegenteil. Jeder Kanton rechnet und plant einzig und allein damit, dass für seine Infrastrukturen und Bevölkerung ausreichend Baustoffe zur Verfügung stehen. Entsprechend kann weder raumplanerisch noch materiell von einer Sicherung die Rede sein. Vielmehr setzt der Kanton Zug mit einem solchen Vorgehen auf eine Stütze, deren Beitrag bislang nicht geklärt oder gar abschätzbar ist.</p>

		<p><b>Ergänzungsantrag:</b> Unabhängig von der Standortwahl werden die Auswirkungen eines Kiesimport auf die Zuger Bauwirtschaft ermittelt. Dies beinhaltet neben den wirtschaftlichen Folgen die Versorgungssituation in den umliegenden Kantonen, die Abhängigkeiten in den Lieferketten wie auch die Umweltauswirkungen eines Kiesimports.</p>	<p>Weder im KiDeKo 2025 noch im Richtplanvorschlag werden die Grundlagen und auch die Folgen von Importbestrebungen nicht oder nur unzureichend dargelegt (vgl. auch Korrekturantrag zu E.11.1.6). Für Massenrohstoffe wie Sand und Kies sind aus ökologischen, ökonomischen und sozialen Gründen kurze Transportdistanzen zwischen dem Abbaustandort und der Baustelle unerlässlich. Dasselbe gilt für Deponiestandorte. Eine regionale Ver- und Entsorgung muss deshalb auch langfristig gegenüber einem Import/Export priorisiert werden. Im Richtplangentwurf ist diese Priorisierung aber ungeachtet. Im Gegenteil wird die Umschlaglösung per Bahn gar als Richtplangrundsatz verankert. Diese Darstellung ist fragwürdig. Sie suggeriert, dass der Kanton Zug kantonale Aufgaben und Pflichten in andere Kantone oder gar ins Ausland verlagern möchte, anstatt diese im Kanton umzusetzen. Wohlgemerkt, obgleich im Kanton Zug ein schier unermesslich grosses Kiespotenzial besteht. Hinzu kommt, dass die im Konzept genannten "Kiesquellen" für einen Import weder richtplanerisch noch materiell gesichert sind:</p>
7	E.11.2.1 <i>Vorhaben</i>	<p><b>Bestätigung:</b> Die Festsetzungen der Standorte Betlehem Gebiet G in Menzingen sowie Hatwil in Cham werden durchwegs begrüsst.</p>	<p>Die beiden neuen Abbaustandorte tragen zur kantonalen Ver- und Entsorgungssicherheit im Kanton Zug bei. Für eine langfristige Versorgungssicherheit sind die vorgeschlagenen Festsetzungen gar unerlässlich. Ferner wird durch den Betrieb der Kiesgruben nicht gegen die ausgewiesenen Schutzziele des BLN Inventars verstossen und die Schutzzobjekte nicht geschmälert. Durch den temporären Betrieb, die Wiederauffüllung und Rekonstruktion der Geomorphologie wird der Formenschutz der (Moränen-) Landschaft erhalten. Damit wird auch das kantonale Moränenschutzgesetz vollumfänglich eingehalten, dessen Sinn der Erhalt der Landschaftsform ist. Ebenso</p>

7	E 11.2.1	Vorhaben	<p><b>Ergänzungsantrag:</b> Im KiDeKo 2025 sind weitere potenzielle Abbaustandorte innerhalb des Kantons Zug auszuweisen und für den kantonalen Richtplan mit den dazugehörigen Koordinationsständen vorzuschlagen. Insbesondere seien für den Standort Hatwil in Cham sämtliche Erweiterungsmöglichkeiten in Form eines Zwischenergebnisses aufzuführen.</p>	<p>wird die Kulturlandschaft wiederhergestellt. Ein Kiesabbau, wie er heute projektiert und umgesetzt wird, kann folglich nicht im Widerspruch zum BLN und zum Moränenschutzgesetz stehen.</p> <p>Punkto Abbaumöglichkeiten im Kanton Zug knüpft das KiDeKo 2025 nicht an grundlegenden Erkenntnissen des Kieskonzepts 2008 an. Damals wurden diverse neue Abbaugelände ausgewiesen und auf konzeptioneller Stufe geprüft. Im kantonalen Richtplan wurden diese Gebiete entgegen Art. 5 Raumplanungsverordnung (RPV) weder als Vororientierung noch als Zwischenergebnis aufgenommen, noch wurde eine fundierte, richtplanerische Interessenabwägung vorgenommen. Es ist zu hinterfragen, ob der Kanton Zug mit dem vorliegenden KiDeKo 2025 überhaupt die Planungsgrundsätze des Raumplanungsgesetzes (Art. 3 Abs. 4) ausreichend erfüllt. Gemäss diesen Grundsätzen sind für Anlagen im öffentlichen Interesse sachgerechte Standorte zu bestimmen. Zu solchen Anlagen zählen die für die Versorgung der Region erforderlichen Kiesabbaugebiete, denn die Landesversorgung mit Kies beruht auf der Versorgung der Regionen. Demzufolge darf sogar der Kiesabbau in einer Landschaft von nationaler Bedeutung erwogen werden, wenn dies erforderlich ist, um die regionale Versorgung zu sichern. Jedenfalls zeigt nun auch das KiDeKo 2025 bezüglich weiterer Abbaumöglichkeiten von primären Kiesrohstoffen im Kanton Zug eine wesentliche Lücke, welche sich folgenscher auf den Richtplanprozess auswirken könnte. Dies könnte zum Vorwurf führen, der Kanton Zug bemühe sich nicht ausreichend um die wirtschaftliche Landesversorgung und beachte gemäss Art. 1 Abs. 1 RPG gar die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft zu wenig.</p>
---	----------	----------	---	--